



**Landesbehindertenrat**  
Spitzenverband der Behinderten-Selbsthilfe  
in Nordrhein-Westfalen

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME**  
**16/4204**

A01

Bundesteilhabegesetz und Pflegestärkungsgesetz III -  
Anforderungen an ein Bundesteilhabegesetz, Bericht der Landesregierung,  
Vorlage 16/4181

**Stellungnahme des Landesbehindertenrates NRW (LBR)**

In dem Sachstandsbericht des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales NRW (MAIS) wird der Gesetzesentwurf des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) mit den im Plenarbeschluss des Landtags vom 30. April 2015 formulierten Anforderungen verglichen. Dabei kommt die Landesregierung zu der Bewertung, dass ein "Großteil der in diesem Beschluss enthaltenen Punkte (...) Einzug in den nun vorliegenden Entwurf des BTHG gehalten" habe. Dieser Bewertung können wir uns nicht anschließen. Vielmehr bleibt der Gesetzesentwurf in vielen entscheidenden Punkten hinter den Anforderungen zurück. Eine Anpassung des Leistungsrechts an die Vorgaben der UN-BRK erfolgt nur teilweise.

Folgende Anforderungen hatte der Landtag in seinem Beschluss aufgestellt:

- **"Die Leistungen der Sozialen Teilhabe für Menschen mit Behinderung sollten aus dem System der Fürsorge und somit aus dem SGB XII herausgenommen und in ein einheitliches Teilhaberecht integriert werden."**

Nach Einschätzung der Landesregierung erfolgt laut Gesetzesentwurf eine neue Abgrenzung zwischen den Fachleistungen der Eingliederungshilfe und den Leistungen zum Lebensunterhalt, die mit einer Personenzentrierung der Leistungen anhand einer individuellen Bedarfsbemessung unabhängig von der Wohnform einhergehe.

Aus Sicht des LBR erfolgt die Herauslösung aus der Sozialhilfe ausschließlich formal durch Eingliederung in des SGB IX, ohne dass dadurch ein für alle Leistungsträger verbindliches einheitliches Verfahrens- und

Landesbehindertenrat e.V.  
Spitzenverband der  
Behinderten-Selbsthilfe  
in Nordrhein-Westfalen

Landesgeschäftsstelle:

Neubrückenstr. 12-14  
48143 Münster  
Tel.: 02 51/5 40 18  
Fax: 02 51/51 90 51  
E-Mail: info@lbr-nrw.de

Zweigstellen:

Fürstenwall 132  
40217 Düsseldorf  
Tel. 02 11/38 412-41  
Fax 02 11/38 412-66

Abtstr. 21  
50354 Hürth  
Tel. 0 22 33/93 245-0  
Fax 0 22 33/93 245-10

Bankverbindung:  
Sparkasse Münsterland Ost  
SWIFT-BIC: WELADED1MST  
IBAN: DE92 4005 0150 0000  
0708 62

Gertrud Servos  
Vorsitzende

Horst Prox  
1. Stellv. Vorsitzender  
Schriftführer

Friedrich-Wilhelm Herkelmann  
2. Stellv. Vorsitzender  
Schatzmeister

Mitglieder:

Landesarbeitsgemeinschaft  
SELBSTHILFE NRW e.V.

Landesverband  
Interessenvertretung  
Selbstbestimmt Leben  
in NRW e.V.

Lebenshilfe für Menschen  
mit geistiger Behinderung  
Landesverband NRW e.V.

Netzwerk von Frauen und Mädchen  
mit Behinderung/ chronischer  
Erkrankung NRW

Sozialverband Deutschland  
Landesverband NRW e.V.

Sozialverband VdK  
Landesverband NRW e.V.

Leistungsrecht entsteht. Denn für die Eingliederungshilfe gelten ganz andere Bedarfsermittlungsinstrumente als für die anderen Rehabilitationsträger. Damit ist nicht einmal die einheitliche Bedarfsermittlung gewährleistet.

Die Anforderung ist nicht erfüllt. Der LBR fordert von der Landesregierung, sich über den Bundesrat für entsprechende Nachbesserungen einzusetzen.

- **"Der Kostenvorbehalt im SGB XII ist mit den Vorgaben der UN-BRK nicht vereinbar und muss aufgehoben werden."**

Diese Anforderung wird im Sachstandsbericht der Landesregierung nicht erwähnt, obwohl der Kostenvorbehalt im Gesetzesentwurf keineswegs aufgehoben, sondern durch eine ähnliche Regelung ersetzt wird. Denn Leistungen der Eingliederungshilfe sollen auf die "angemessenen Wünsche" beschränkt werden, wobei der Angemessenheitsprüfung ein Kostenvergleich mit alternativen Angeboten zugrunde liegt. Insofern besteht nicht die Freiheit, die für den individuellen Teilhabebedarf am besten geeignete Variante zu wählen, sondern das Wahlrecht bleibt weiterhin einem Kostenvorbehalt unterworfen.

Die Anforderung ist nicht erfüllt. Der LBR fordert von der Landesregierung, sich über den Bundesrat für entsprechende Nachbesserungen einzusetzen.

- **"Das Wunsch- und Wahlrecht der Menschen mit Behinderung ist zu stärken."**

Aus Sicht der Landesregierung wird durch den personenzentrierten Ansatz das Wunsch- und Wahlrecht gestärkt, und die Belange der Menschen werden durch die vorgesehenen Regelungen zur Angemessenheit besser berücksichtigt als im jetzigen Recht.

Wie bereits ausgeführt, sieht der LBR in der Einschränkung des Wunsch- und Wahlrechts auf "angemessene Leistungen" eine Einschränkung der Wahlfreiheit und fordert entsprechende Nachbesserungen.

- **"Bundeseinheitliches Verfahren zur Bedarfsermittlung unter Zugrundelegung der ICF-Standards ... führen nicht nur zu Kostenersparnissen bei den Kommunen, sondern zu erheblichen Verbesserungen für Menschen mit Behinderungen."**

Die Landesregierung zitiert die Begründung des Gesetzesentwurfs, wonach eine Einschränkung des Kreises der Leistungsberechtigten von der Bundesregierung nicht beabsichtigt sei.

Der LBR befürchtet allerdings nach wie vor, dass Anspruchsberechtigte aus dem System zu fallen drohen. Das Erfordernis eines dauerhaften Unterstützungsbedarfs in fünf von neun Lebensbereichen stellt eine hohe Hürde dar und ist nicht vereinbar mit dem Grundsatz der Personenzentrierung. Ausreichend für einen Anspruch ist es aus unserer Sicht, wenn Unterstützungsbedarf in einem der genannten Lebensbereiche vorliegt und die Teilhabe durch eine Leistung der Eingliederungshilfe oder eines anderen Leistungssystems gesichert werden könnte.

Dem LBR reicht die Erklärung der Bundesregierung nicht aus und fordert ausdrücklich eine Evaluierung der Auswirkung, bevor eine entsprechende Einschränkung des Personenkreises in das Gesetz Eingang findet.

- **"Der Einkommens- und Vermögensvorbehalt (...) in Bezug auf Fachleistungen für Menschen mit Behinderung soll abgeschafft werden."**

Wie die Landesregierung zu Recht feststellt, wird der Einkommens- und Vermögensvorbehalt nicht abgeschafft, sondern in seiner Wirkung abgeschwächt.

Der LBR fordert über die Ausweitung der Vermögensgrenzen und Anpassungen der Einkommensgrenzen eine weitere deutliche Anhebung der Einkommensgrenzen, damit sie für die Menschen auch spürbar werden.

Die Landesregierung sollte sich über den Bundesrat für entsprechende Nachbesserungen einsetzen.

Stellungnahme zu den weiteren Themen des Sachstandsberichtes:

**- Zusammentreffen von Leistungen der Eingliederungshilfe und Pflege**

Auch aus Sicht des LBR ist die im Gesetzesentwurf vorgesehene Regelung zu unbestimmt, wonach sich der Vorrang oder Nachrang danach richtet, ob Leistungen "im häuslichen Umfeld" oder außerhalb dessen erbracht werden, "es sei denn, bei der Leistungsgewährung stehe die Erfüllung der Aufgaben der Eingliederungshilfe im Vordergrund". Nur für Menschen, die Einkommen aus Erwerbstätigkeit beziehen, sollen beide Leistungen aus einer Hand erbracht werden. Rechtliche Unklarheiten gehen vor allem bei einem Gesetz, das auf die Einsparung von Kosten abzielt, zu Lasten der Anspruchsberechtigten. Statt einer Vorrang-Nachrang-Regelung müssen bei entsprechendem Bedarf beide Leistungssysteme nebeneinander zur Verfügung stehen.

Daher schlägt der LBR vor, dass bei einem gleichzeitigen Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe und der Pflege ein Träger bestimmt werden muss, der den gesamten Bedarf erfasst und alle Leistungen aus einer Hand erbringt. Die Kosten, die für Leistungen aus dem Aufgabenbereich eines anderen Trägers entstehen, gleichen die Träger dann untereinander aus. Die Frage, welche Einkommens- und Vermögensgrenzen gelten, muss unabhängig von der Leistungserbringung anhand noch zu klärender möglichst konkreter Gesichtspunkte geklärt werden. Dabei können der Schwerpunkt der Leistungsgewährung, das Erzielen von Erwerbseinkommen und der Ort der Leistungserbringung lediglich als Anhaltspunkte herangezogen werden. Voraussetzung für ein solches Verfahren ist eine einheitliche Ermittlung der Rehabilitations-, Pflege- und Teilhabebedarfs, die auch die Leistungen der Pflegeversicherung mit einbezieht.

Keinesfalls dürfen Leistungen der Eingliederungshilfe durch die Altersgrenze ausgeschlossen werden, sondern es muss sichergestellt werden, dass alle in den unterschiedlichen Systemen vorgesehenen Bedarfe auch erfasst und bedient werden.

Die Landesregierung sollte sich über den Bundesrat dringend für entsprechende Nachbesserungen einsetzen, um zu verhindern, dass die

unklaren Abgrenzungsfragen auf dem Rücken der Menschen mit Behinderung ausgetragen werden.

**- Volle Leistung der Pflegekassen für pflegebedürftige Menschen in Einrichtungen der Eingliederungshilfe**

Die diskriminierende Deckelungsregelung des § 43 a SGB XI muss abgeschafft werden, statt sie auszuweiten. Menschen mit Behinderung müssen unabhängig davon, ob sie in ambulanten Wohnformen oder in Wohneinrichtungen leben, ihre versicherungsrechtlich erworbenen Ansprüche aus der Pflegeversicherung erhalten.

Auch hier wird Nachbesserungsbedarf gesehen.

Wegen der weiteren Forderungen wird auf den Aufruf "Nachbesserung jetzt!" des Deutschen Behindertenrates und weiterer Verbände vom 21. Juli 2016 verwiesen, dem sich der LBR anschließt und den wir als Anlage beigefügt haben.

Münster, 21.09.2016

gez. Gertrud Servos  
Vorsitzende



# Sechs gemeinsame Kernforderungen zum Bundesteilhabegesetz

zum Referentenentwurf vom 26. April 2016

Menschen mit Behinderungen haben ein Recht auf Teilhabe. Dieses Recht gilt bundesweit für alle behinderten Menschen. Notwendige Unterstützungsleistungen müssen bundesweit einheitlich gemäß Grundgesetz gewährleistet sein, um einheitliche Lebensverhältnisse zu sichern. Es darf nicht vom Bundesland abhängen, ob und wie Leistungen gewährt werden. Eine Regionalisierung der Eingliederungshilfe ist strikt abzulehnen. Wir kritisieren auch Öffnungsklauseln, mit denen ein Bundesland einzelne Leistungen oder auch Zugang, Umfang und Qualität zulasten der Betroffenen reduzieren könnte.

## 1. Wir fordern, für mehr Selbstbestimmung die Wunsch- und Wahlrechte von Menschen mit Behinderungen zu stärken und nicht einzuschränken.

- Auch für Menschen mit Behinderungen gilt das Recht, selbst zu entscheiden, wo, wie und mit wem sie wohnen und leben möchten.
- Leistungen gegen den Willen der Betroffenen im Sinne von „Zwangspoolen“ nur gemeinschaftlich zu gewähren, lehnen wir daher strikt ab.
- Außerdem darf kein Druck oder finanzieller Anreiz entstehen, Menschen vorrangig in Einrichtungen zu bringen – auch nicht mittelbar, indem z. B. bestimmte Angebote nicht zur Verfügung stehen oder nicht finanziert werden.
- Das neue Gesetz stärkt die Wunsch- und Wahlrechte nicht, sondern schreibt defizitäre Regelungen der Sozialhilfe fort. Beim Wohnen, insbesondere in der eigenen Wohnung, darf es keine Verschlechterungen geben. Wir fordern mit Nachdruck ein modernes Wunsch- und Wahlrecht, das die selbstbestimmte Lebensführung stärkt und berechtigte Wünsche der Betroffenen gelten lässt, wie dies für andere Rehabilitationsträger schon heute im Gesetz steht.

## 2. Wir fordern, Einkommen und Vermögen nicht mehr heranzuziehen.

- Behinderung darf nicht arm machen. Auch bei im Laufe des Lebens erworbenen Behinderungen dürfen die Menschen nicht zu einem Leben in Armut gezwungen werden, wenn sie wegen ihrer Behinderung Leistungen zur Unterstützung bekommen, insbesondere Eingliederungshilfe, Hilfe zur Pflege und Blindenhilfe. Deshalb fordern wir im Sinne eines Nachteilsausgleichs den Verzicht auf die Einkommens- und Vermögensheranziehung.
- Zumindest muss jetzt der spürbare und verbindliche Ausstieg im Gesetz festgeschrieben werden. Bei der Heranziehung insbesondere von Einkommen sind dazu in jährlichen Stufen deutliche Verbesserungen vorzusehen.
- Die aktuelle Regelung, wonach Familien und Ehepartner mit ihrem Einkommen und Vermögen mit herangezogen werden, muss unmittelbar aufgehoben werden.
- Menschen mit Behinderungen, die in Einrichtungen gemeinschaftlich leben, muss weiterhin ein Geldbetrag zur persönlichen Verfügung verbleiben.

### 3. Wir sagen NEIN zu Leistungskürzungen und -einschränkungen.

- Das Bundesteilhabegesetz muss Leistungen für die Betroffenen verbessern und darf nicht Personenkreise ausschließen oder Leistungen einschränken.
- Viele bisher Anspruchsberechtigte drohen aus dem System zu fallen, wenn künftig ein umfassender Unterstützungsbedarf in 5 von 9 Lebensbereichen bestehen muss. Die Folge wäre, dass notwendige Unterstützung in einzelnen Lebensbereichen (z. B. bei Bildung oder Kommunikation) trotz bestehenden Hilfebedarfs nicht mehr gewährt wird. Das ist umso problematischer, als bei Personen ohne wesentliche Behinderung bisherige Ermessensleistungen gestrichen werden sollen.
- Die Aufgabe der Eingliederungshilfe wird im neuen Gesetz deutlich enger gefasst, ihre rehabilitative Ausrichtung ist damit nicht mehr gewährleistet, hier schafft auch ein offener Leistungskatalog keine Abhilfe.
- Es drohen Einschränkungen bei der sozialen Teilhabe in Bereichen wie Freizeit, Kultur und Ehrenamt, bei gesundheitsbezogenen Teilhabeleistungen, Hilfsmittelversorgung, bei Bildung und Mobilität. Das betrifft auch Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf. Dazu darf es nicht kommen.
- Im gesellschaftlich zentralen Bereich der Bildung sind Verbesserungen dringender denn je. Statt Restriktionen oder gar Rückschritten braucht es hier besonders niederschweligen Zugang und umfassende Leistungsinhalte. Einheitlich hohe Standards für inklusive Bildung, einschließlich Unterstützungsleistungen, sind jetzt zu schaffen.
- Notwendige Leistungen der Pflege sind gleichberechtigt neben der Eingliederungshilfe zu gewähren. Ein Vorrang von Pflegeleistungen, mit dem Eingliederungshilfeleistungen ausgeschlossen werden, ist abzulehnen. Menschen mit Behinderungen dürfen nicht wegen ihres Unterstützungsbedarfs auf Pflegeeinrichtungen verwiesen werden.

### 4. Wir fordern ein Verfahrensrecht, das Leistungen zügig, abgestimmt und wie aus einer Hand für Betroffene ermöglicht und nicht hinter erreichte SGB IX-Gesetzesstandards zurückfällt.

- Der Zugang zu Leistungen der Rehabilitation und Teilhabe muss für alle Menschen umfassend in allen Lebenslagen ermöglicht werden. Daran müssen alle Rehabilitationsträger abgestimmt mitwirken. Die Eingliederungshilfe muss sich hier einpassen und denselben Verfahrensregelungen folgen. Die durch das SGB IX bereits erzielten Fortschritte sind zu bewahren und auszubauen.
- Zugang, Umfang und Inhalt der Teilhabeleistungen sind für alle Rehabilitationsträger auf einheitlich hohem qualitativen Niveau zu garantieren. Das SGB IX, 1. Teil gibt hier den Rahmen, er muss auch für die Eingliederungshilfe verbindlich werden.



## 5. Wir fordern mehr Teilhabe- und Wahlmöglichkeiten im Arbeitsleben.

- Damit mehr schwerbehinderte Menschen auf dem Arbeitsmarkt Beschäftigungschancen erhalten, muss die Ausgleichsabgabe für Unternehmen, die trotz Gesetzespflicht keinen einzigen schwerbehinderten Menschen beschäftigen, deutlich angehoben werden. 320 Euro im Monat setzen hier zu wenig Anreiz, rechtswidriges Verhalten zu ändern.
- Schwerbehindertenvertretungen (SBV) in Unternehmen verdienen mehr Unterstützung. Freistellungs- und Heranziehungsregelungen sowie Fortbildungsansprüche für sie müssen verbessert werden. Trifft ein Unternehmen Entscheidungen mit Wirkung für schwerbehinderte Beschäftigte ohne gesetzlich vorgeschriebene Beteiligung der SBV, darf diese Entscheidung erst wirksam werden, wenn die Beteiligung nachgeholt wurde.
- Zugleich sind die Mitbestimmungsrechte für Beschäftigte in einer Werkstatt für behinderte Menschen auszubauen; dies muss auch für alternative Leistungsanbieter gelten. Für Werkstattbeschäftigte braucht es mehr Wahlmöglichkeiten, wie zum Beispiel das vorgesehene Budget für Arbeit, um auch auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt arbeiten zu können. Auch für Menschen mit sehr hohem Unterstützungsbedarf ist Teilhabe am Arbeitsleben sicherzustellen, ohne dies auf Leistungen der Werkstatt zu beschränken.

## 6. Wir fordern, Betroffenenrechte nicht indirekt, z. B. über schlechte finanzielle und vertragliche Rahmenbedingungen für Anbieter, zu beschneiden.

- Die geplante Trennung von existenzsichernden Leistungen und Teilhabeleistungen darf nicht zu Leistungslücken zulasten der behinderten Menschen führen. Kosten der Unterkunft und des Lebensunterhalts sind weiter umfassend zu finanzieren – unabhängig vom Lebensort.
- Das neue Recht darf auch nicht zu enormer Bürokratisierung bei den behinderten Menschen bzw. Leistungserbringern führen. Die Qualität der Dienste und Einrichtungen darf nicht über eine Abwärtsspirale der Finanzierung gefährdet werden – im Interesse der Menschen mit Behinderungen.
- Das von der Bundesregierung geplante Durchbrechen der Ausgabendynamik in der Eingliederungshilfe darf zudem nicht dazu führen, dass Leistungen abgebaut werden oder die Tarifbindung der Leistungserbringer ausgehöhlt wird.

Berlin, 11. Mai 2016

Organisationen, die diese Forderungen teilen und das Papier unterstützen und mitzeichnen möchten, wenden sich bitte per Mail an [info@deutscher-behindertenrat.de](mailto:info@deutscher-behindertenrat.de). Die Unterstützerliste wird fortlaufend ergänzt und aktualisiert veröffentlicht auf [www.deutscher-behindertenrat.de](http://www.deutscher-behindertenrat.de).

Folgende im Arbeitsausschuss des DBR vertretenen Verbände und weitere Organisationen unterstützen diese Kernforderungen zum Bundesteilhabegesetz: (Aktualisiert am 1. August 2016):

- Sozialverband Deutschland e. V. (SoVD)
- Sozialverband VdK Deutschland e. V. (VdK)
- BDH – Bundesverband Rehabilitation e. V.
- BAG Selbsthilfe e. V.
- BSK - Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter e. V.
- Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.
- bvkm - Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V.
- Deutsche Gesellschaft der Hörgeschädigten Selbsthilfe und Fachverbände e.V.
- Deutsche Rheuma-Liga Bundesverband e. V.
- Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband e. V.
- Allgemeiner Behindertenverband in Deutschland (ABiD) e.V.
- Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland - ISL e. V.
- Weibernetz e. V.

Weitere Unterstützer:

- LIGA Selbstvertretung
- Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V.
- Bundesverband anthroposophisches Sozialwesen e.V.
- Bundesverband evangelische Behindertenhilfe e.V.
- Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB)
- Deutscher Gehörlosen-Bund e.V.
- Werkstattträte Deutschland
- Deutscher Schwerhörigenbund e.V.
- Anthropoi Selbsthilfe - Bundesvereinigung Selbsthilfe im anthroposophischen Sozialwesen e.V.
- Deutsche Gesellschaft für Muskelkranke e.V. DGM
- Regenbogen Duisburg GmbH
- Deutsche Heilpädagogische Gesellschaft e. V. (DHG)
- Landesarbeitsgemeinschaft Psychiatrierfahrener (LAG PE) Saarland
- Verband Sonderpädagogik e.V.
- Berufs- und Fachverband Heilpädagogik (BHP) e.V.
- DEGEMED Deutsche Gesellschaft für Medizinische Rehabilitation e. V.
- Humanistischer Verband Deutschlands e.V. (HVD)
- Bundesarbeitsgemeinschaft der Angehörigenvertretungen in Caritaseinrichtungen der Behindertenhilfe BACB e.V.
- Bürgerhilfe in der Psychiatrie Landesverband Bayern e.V.
- Bundesverband Psychiatrie-Erfahrener e.V.
- Hilfe für verletzte Seelen e.V.
- Sozialhummel e.V.
- Fatigatio e.V. Bundesverband für das Chronische Erschöpfungssyndrom

- Soliton e.V.
- Bundesarbeitsgemeinschaft für Unterstützte Beschäftigung e.V.
- Eltern für Integration e.V. Berlin
- Mensch zuerst - Netzwerk People First Deutschland e. V.
- Deutsche GBS Initiative e.V. Bundesverband
- Forsea - Forum selbstbestimmter Assistenz behinderter Menschen e.V. Bundesverband
- Bundesverband Interessengemeinschaft Gehörloser jüdischer Abstammung in Deutschland e.V. (IGJAD)
- ABS – Zentrum selbstbestimmt Leben e.V. Stuttgart
- sogehtmenschlich.de
- Deutscher Verein der Blinden und Sehbehinderten in Studium und Beruf e.V. (DVBS e.V.)
- autismus Deutschland e.V. - Bundesverband zur Förderung von Menschen mit Autismus
- Deutsche AIDS-Hilfe e.V. (DAH)
- Mobiler Behindertendienst Leipzig e.V.
- Mosaik – Leben Osterburg e.V.
- LAG BW Gemeinsam leben- gemeinsam lernen e.V.
- Elterninitiative Rhein-Neckar Gemeinsam leben - gemeinsam lernen
- netzwerkfrauen-bayern c/o LAG SELBSTHILFE Bayern e.V.
- Beauftragter der Landesregierung Baden-Württemberg für die Belange von Menschen mit Behinderungen
- unerhört e.v. Berlin
- Aidshilfe NRW e.V.
- Netzwerk Hörbehinderung Bayern (NHB)
- Beauftragte der Bayerischen Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung
- Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen Niedersachsen
- Bundesverband behinderter und chronisch kranker Eltern - bbe e.V.
- Christoffel-Blindenmission Deutschland e.V. (CBM)
- ambulante dienste e. V., Berlin
- Bayerischer Landesverband Psychiatrie Erfahrener e.V. (Baype)
- Deutsche Tinnitus-Liga e.V. (DTL)
- Muldentaler Assistenzverein e.V. (MAV)
- Netzwerk Persönliche Zukunftsplanung e.V.
- Mukoviszidose e.V.
- Landesarbeitsgemeinschaft Inklusion in Sachsen (LAGIS) Gemeinsam leben - Gemeinsam lernen e. V.
- Verein zur Förderung der Autonomie Behinderter – fab e.V.
- Disability Studies in Deutschland e.V.
- Deutsche Blindenstudienanstalt e.V. (blista)
- MOBILE – Selbstbestimmtes Leben Behinderter e.V.
- Landesverband Bayern der Schwerhörigen und Ertaubten e.V
- Bundesarbeitsgemeinschaft Hörbehinderter Studenten und Absolventen e.V. (BHSA e.V.)
- Gemeinsam leben Hessen e.V.
- Initiative Gemeinsam Lernen für Stadt und Kreis Offenbach IGEL-OF e.V.
- Netzwerk Inklusion Offenbach
- Bundesvereinigung Eltern blinder und sehbehinderter Kinder BEBSK e.V.
- Deutsche Alzheimer Gesellschaft e.V.
- Die Beauftragte der Landesregierung für die Belange der Menschen mit Behinderung in NRW
- Netzwerk behinderter Frauen Berlin e. V.
- Der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung des Landes Berlin
- Deutscher Verband der Ergotherapeuten e.V. (DVE)
- Mosaik Unternehmensverbund, Berlin
- Gemeinsam leben Frankfurt e.V.

- LAG SELBSTHILFE Bayern e.V.
- Der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung Schleswig-Holstein
- Deutsches Studentenwerk
- Landesbehindertenbeirat Niedersachsen
- Ständige Konferenz von Ausbildungsstätten für Heilpädagogik in Deutschland (STK Heilpädagogik)
- Zentrum für Disability Studies (ZeDiS), Ev. Hochschule Hamburg
- Versammlung der örtlichen Gliederungen der anerkannten Behindertenverbände und des Aktionskreis Der behinderte Mensch in Dortmund
- Arbeitsgemeinschaft für selbstbestimmtes Leben schwerstbehinderter Menschen ASL e.V.
- Arbeitskreis der Schwerbehindertenvertretungen aus der Deutschen Automobilindustrie
- Deutsche Gesellschaft für Muskelkranke e.V. (DGM), Landesverband Sachsen
- Bundesverband der SozialarbeiterInnen/SozialpädagogInnen für Hörgeschädigte (BvSH)
- Verein zur Assistenz Behinderter e.V.
- Deutscher Bundesverband für Logopädie e.V.
- Verde - Verband der Vertrauenspersonen in Deutschland e. V., (VVPD)
- IBW - Interessengemeinschaft Behindertenvertreter Deutscher Wirtschaftsunternehmen/der 30 DAX Unternehmen
- Pinel gemeinnützige Gesellschaft mbH
- Deutscher Pflegerat e.V. – DPR
- Akademie der Hofgut Himmelreich gGmbH, Kirchzarten
- Tourismus für Alle Deutschland e.V. – NatKo
- Autismus Deutschland Landesverband Berlin e.V.
- TuBF Frauenberatung e.V.
- Bund zur Förderung Sehbehinderter - Bayern e.V.
- LAG SELBSTHILFE Bayern e.V.
- Vereinigung der Kehlkopferoperierten Landesverband Bayern e.V.
- Bundesverband der Organtransplantierten e. V.
- Deutscher Allergie- und Asthmabund e.V.
- Bayerische Gesellschaft für psych. Gesundheit e.V.
- Der Landesbeauftragte für die Belange behinderter Menschen Rheinland-Pfalz
- Landesverband Epilepsie Bayern e.V.
- Bundesverband "Schädel-Hirnpatienten in Not e.V."
- Rolliwelten e.V. Schwabbruck
- Beirat für Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung im Landkreis Weilheim-Schongau
- Die kommunale Behindertenbeauftragte des Landkreises Nürnberger Land (Bayern)
- LAG Bayern Gemeinsam Leben - Gemeinsam Lernen e.V.
- Gemeinsam Leben - Gemeinsam Lernen Donauwörth e.V.
- Deutsche Gesellschaft für Muskelkranke (DGM) - Landesverband Bayern e.V.
- Der Landesbehindertenbeauftragte des Landes Bremen
- Landesverband Bayern der Angehörigen psychisch Kranker e.V.
- Familien-Selbsthilfe Psychiatrie (BApK e.V.) Bundesverband der Angehörigen psychisch erkrankter Menschen
- INTEGRAL e.V., Nürnberg
- Bundesverband für die Rehabilitation der Aphasiker e.V. - Bundesverband Aphasie -
- Club Behinderter und ihrer Freunde e.V. München und Region
- Verein f. Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderungen e.V. Hannover – vkmb-h
- Behindertenbeirat des Landkreises München (BBLKM)
- KuK - Kontakt- und Krisenhilfe im Ennepe-Ruhr-Kreis e.V.
- Gemeinsam Wohnen in Bielefeld e.V.
- Bayerischer Blinden- und Sehbehindertenbund e. V. (BBSB e. V.)

- Lebendige Inklusion – Verein zur Förderung des Zusammenlebens von Menschen mit und ohne Behinderung e.V.
- Psychosoziale Hilfen Bochum e.V.
- Bayerischer Elternverband e. V.
- Deutsche Epilepsievereinigung Bundesverband e.V.
- Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe von Menschen mit Behinderungen und chronischer Erkrankungen und ihrer Angehörigen in Brandenburg e.V. (LAG-SH)
- Netzwerk "Schwerbehindertenvertretung Arbeitskreis Oberbayern" (SBV-AK-Obb.)
- Bund zur Förderung Sehbehinderter e.V. (BFS e.V.)
- Kompetenzzentrum Behinderung, akademische Bildung, Beruf (kombabb) e.V.
- Lebenshilfe Werkstätten Forchheim gGmbH
- dbi – Deutscher Bundesverband für Logopädie e.V.